ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Суббота, 22. Мая 1854. № 40. Sonnabend, den 22. Mai 1854.

Schluß des in der vorigen Nummer dieser Zeitung, unter: St. Petersburg, 11. Mai, mitgetheilten Artikels aus dem Journal de St. Pétersbourg.

Nach Herrn Vice-Admiral Hamelin hätten zwei Französische Schiffe die eingebildete Verwirrung benutzt, um aus dem Hafen zu gehen. Diesen, wenn schon mit Getreide beladenen Schiffen war aber durch Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers erlaubt, auszulaufen, in Betracht dessen, daß sie schon ihre Ladung eingenommen und Odessa schon verlassen hatten, bevor das Verbot der Getraide-Ausfuhr erschienen war. Stürme hatten diese beiden Schiffe gezwungen, wieder den Hafen aufzusuchen, um ihre Havarieen auszubessern.

Herr Vice-Admiral Hamelin schreibt die Verwirrung, die in Odessa geherrscht haben soll, der Abwesenheit der Russischen Flagge während des Kampfes zu. Diese Abwesenheit der Flagge, welche sein Erstaunen erregt hat, erklärt sich auf sehr einfache Weise durch die Abwesenheit jeder Festung, jedes Admiralitäts-Etablissements, ja sogar jedes Russischen Kriegsschiffes, was auch die Englischen Blätter darüber gesagt haben mögen, die sich noch großmüthiger gezeigt, indem sie in Odessa eine Fregatte in die Luft fliegen und neun andere Fregatten auf den Werften zerstören ließen. Die Batterieen von Odessa sind keine für die Dauer bestimmte Werke, sie wurden nur zeitweilig errichtet und armirt, um den Hafen gegen einzelne Kreuzer oder gegen die Türken zu vertheidigen; denn wir müssen es gestehen, wir hatten nicht einmal an die Möglichkeit eines Angriffs durch die feindlichen Escadres zweier civilisirter Nationen auf eine friedliche nur für den Handel bestimmte Stadt gedacht. Wir fügen noch hinzu, daß detachirte Batterieen bei uns keine Flagge führen.

Die hohen Thaten der vereinigten Escadres bei dieser Gelegenheit geben dem Herrn Vice-Admiral-Hamelin eine Bemerkung ein, die er folgendermaßen ausspricht: „Wenn die höchste Kriegskunst", sagt er, „darin besteht, großen Schaden zuzufügen, ohne selbst welchen zu erleiden, so hat niemals eine ähnliche Maxime eine vollkommenere Anwendung gefunden." Diese schöne Redensart hätte nur in dem Fall logischen Sinn gehabt, wenn die Batterien von Odessa nicht im Stande gewesen wären, den feindlichen Fahrzeugen auch nur den mindesten Schaden zuzufügen. Wenn dies aber wirklich der Fall gewesen wäre, so fragen wir aus welchem Grunde im Verlauf des 10. (22.) April drei Fregatten und am anderen Tage die Corvette „Fury" in's Schlepptau genommen werden mußten, um aus dem Bereiche unserer Kanonen gebracht zu werden. Wenn Fregatten, ausgerüstet mit der mächtigen Bewegungskraft des Dampfes, in Folge eines Gefechts sich in der Lage befinden, daß sie sich in's Schlepptau nehmen lassen müssen, ist es zu glauben gestattet, daß die Batterien der Gegenpartei doch zu etwas gut sind.

Die Herren Admirale geben vor, ihren Zweck vollkommen erreicht zu haben, indem sie den Militair-Obrigkeiten von Odessa die Züchtigung auferlegten, die sie ihnen bestimmt hatten. Indessen hatte ihre Forderung in gebieterischen Ausdrücken „auf der Stelle" die Uebergabe der Englischen, Französischen und Russischen Schiffe, die sich in Odessa befanden, an die vereinigten Escadres beansprucht.

Nachdem sie von Tagesanbruch bis zum Abend gut kanonirt, haben sie den Seestrich von Odessa verlassen, ohne die Uebergabe der Fahrzeuge erlangt zu haben, die sie so peremptorisch gefordert hatten. Wenn man aber eine Sache in so drohendem Tone gefordert, wenn man zur Anwendung der Gewalt schreitet, um den Drohungen Nachdruck zu geben, und wenn man sich nach alledem entfernt, ohne das, was man forderte, erlangt zu haben, wenn das keine Schlappe heißt, so wissen wir nicht mehr, welches Ausdrucks wir uns bedienen sollen.

Was endlich das Attentat betrifft, dessen sich die Behörden von Odessa nach dem Ausspruch der Admirale in Bezug auf die Parlamentair-Flagge schuldig gemacht haben sollen, so haben wir den Erklärungen, die wir bereits über diesen Gegenstand gegeben haben, nichts mehr hinzuzufügen. Die Admirale waren nicht Zeugen des Vorfalls. Wenn sie sich in ihrem Briefe an den General Baron von Osten-Sacken zu sagen erlauben, der seinige „enthalte nichts als irrige Behauptungen," so ist der Ausdruck wenig höflich, es mag seyn, aber daraus geht nicht hervor, daß er richtig ist. Warum sollte ihre Behauptung eine Autorität seyn, und die der Russischen Offiziere, unter deren Augen der Vorfall sich zutrug, gar kein Vertrauen verdienen? Da aber auf der einen Seite Bejahung, auf der andern Verneinung, so müssen wir im Hinblick auf das in England und Frankreich eingeschlagene Verfahren, uns immer Unrecht zu geben, darauf gefaßt seyn, unter dem Druck der Anklage eines At-

tentats gegen das Völkerrecht zu bleiben. — Indessen scheint es uns abgeschmackt anzunehmen, man habe ohne ein Motiv auf ein Parlamentairschiff gefeuert; die Sendung des Parlamentairs wurde ohne Hinderniß durch das Boot des „Furios" ausgeführt; welchen rechtmäßigen Grund im Interesse der Besprechungen konnte die Fregatte selbst haben, um sich im Bereiche der Kugeln unserer Batterie hinzustellen? Wir verstehen das nicht; aber durch diese Verletzung der hergebrachten Regeln hatte die Fregatte schon ihr Recht vergeben; es ist offenbar, wenn sie sich, wie sie mußte, außerhalb der Schußweite gehalten, so hätte Niemand daran gedacht, auf sie zu feuern. Um sich in die Tragweite der Kanonen zu begeben, muß die Fregatte irgend einen Grund gehabt haben, der mit den Besprechungen nichts gemein haben konnte: geschah es, um die Vertheidigungsmittel der Stadt in größerer Nähe zu prüfen, geschah es, um die Oertlichkeiten zu untersuchen, oder um zu sondiren? wir können das nicht sagen, aber alle Anzeichen stimmen damit überein, dem „Furios" ein Motiv dieser Art zuzuschreiben.

Die Erklärungen, die wir so eben ausgesprochen, dienen gleichzeitig zur Enthüllung der Irrthümer in dem Berichte des Admirals Dundas über dieselbe Affaire. Er spricht darin von der Festung Odessa's, von der Explosion des Pulvermagazins und behauptet, die Stadt und der Molo, welcher die Handelsschiffe deckten, seyen nicht getroffen. Wir beschränken uns, in dieser Rücksicht nur auf das hinzuweisen, was wir oben über diesen Gegenstand gesagt haben.

Das „Journal de St. Pétersbourg" bringt zu der bereits mitgetheilten Wegnahme zweier Russischer Fahrzeuge durch die Engländer vor Reval folgende Einzelnheiten; Im vergangenen Herbst waren 4 kleine Russische Fahrzeuge von Narva, mit Bauern aus dem Gouvernement Twer bemannt, mit Mehl beladen in Reval angekommen. — Nachdem sie dort überwintert hatten, wünschten sie die Erlaubniß nach Narva zurück zu kehren. Ihre Fahrzeuge waren leer, in schlechtem Zustande und ohne Werth, wie sie selbst versicherten. Ferner erklärten sie, daß bei Annäherung des Feindes sie ihre Fahrzeuge verlassen und sich selbst bei Zeiten retten wollten. — Kaum waren diese Fahrzeuge am 9. des laufenden Monats nachmittags von Reval's Rhede ausgelaufen, als ein Englischer Dampfer seine Boote aussetzte, um Jagd auf jene 4 kleine Fahrzeuge zu machen. Bald waren zwei derselben in der Gewalt des Feindes. Die Mannschaft beeilte sich, sich auf die kleine Insel Kors unweit Pogonemi (die äußerste Spitze des Festlandes gegenüber der Insel Wulf) zu retten. — Der Graf Buxhöwden, Ehstländischer Edelmann und früherer Gardeoffizier, setzte sich sogleich mit einem Trupp Grenzjäger, die er in eine Compagnie gebildet hatte, und einigen Kosaken in Bewegung, um diese Bauern zu retten, und es gelang ihm vollkommen. Außerdem trug die Haltung der Kosaken und seiner Jäger dazu bei, die beiden anderen Fahrzeuge vor der Wegnahme zu schützen. Unglücklicherweise war auf jedem Schiffe ein Mann zurückgelassen worden in der Hoffnung, ihre Küstenfahrzeuge zu retten, indem sie den Englischen Kreuzern den geringen Werth derselben begreiflich machten. Diese braven Leute kannten den Feind nicht, mit dem sie zu thun hatten. In Ermangelung anderer Trophäen verschmähten die Enländer diesen rühmlichen Fang nicht. Sie führten die Barken mit den beiden Männern fort, nachdem sie die Heiligenbilder, welche sie an Bord gefunden, zerbrochen und die Trümmer in's Meer geworfen hatten. Man hat dieselben kürzlich am Ufer gesammelt. — Diese That ist eines Verbündeten des Halbmonds würdig.

Odessa, 4. Mai. Während des Bombardements unserer Stadt wurden die Mannschaften der Englischen Kauffahrteischiffe aus Vorsicht nach einem entlegenen, den feindlichen Schüssen weniger ausgesetzten Quartal abgeführt. Die Schiffe selbst verblieben unter dem Schutze der Local-Obrigkeit im Quarantaine-Hafen. In Erfüllung des Allerhöchsten Willens Sr. Maj. des Kaisers eröffnete der General-Adjutant Baron Osten-Sacken diesen Mannschaften, daß sie sammt Schiffen frei seyen und ungehindert in's Meer hinausgehen könnten. Unbeschreiblich war das Erstaunen und die Freude der Schiffer und Matrosen bei dieser Nachricht, welche für sie um so unerwarteter war, als sie, nach dem Geständniß des Vice-Admirals Dundas selbst, welcher ihre Auswechselung gegen Gefangene beantragt hatte, sich als gefangen betrachten mußten. Bei ihrer Rückkehr auf die Schiffe, fanden die Leute ihr ganzes Eigenthum durchaus unversehrt und unverletzt. Sie drückten ihren Dank durch enthusiastische Rufe und wiederholentliches Hurrah, aber gleichfalls durch ein Dankschreiben an die Quarantaine-Direction aus. Der Capitain der Englischen Dampffregatte „Furios," welcher die ihm gegebe Erlaubniß dazu benutzt, um den bei uns in Gefangenschaft befindlichen Offizieren nebst Mannschaft des Dampfschiffs „Tiger" verschiedene Kleidungsstücke und gegen 50 Pfd. St. in Gold und Silber zu verabfolgen, richtete am 3. Mai einen Brief an den General-Adjutanten Baron Osten-Sacken, um ihm für die eben so großmüthige als humane Behandlung seiner unglücklichen Gefährten zu danken.

Die Düna-Fischwehre bei Linden in Kurland.

(Nach einer lettischen Abhandlung über die Düna von K. Schultz, Pastor zu Lindau und Birsgallen, in der Mitausch. lett. Zeitung v. J. 1823 Nr. 33 u. 34.)

Die Düna-Fischwehre ist durchaus anders, als man sie in kleinen Flüssen sieht, sie ist auch nicht etwa eine Reuse oder aus Pfählen mit Netzen bestehend oder eine sogenannte Wemgallen-Wehre; solche werden dort auch gesetzt, aber ausgenommen sobald man anfängt die obengenannte Fischwehre zu machen.

Im Rigaschen Meerbusen construirt man gleichfalls eine Fischwehre (lettisch kattiza), die ist aber auch anderer Art.

Um Neu-Johannis schaffen die Gebietsleute allerlei Holzwerk am Düna-Ufer zusammen: Balken, Stangen Pfähle, junge Birken, Weidenruthen, ferner Steine, die alle zur Wehre nöthig sind, — und nun fängt man an die Fischer-Böcke (wastales) und Faschinen (wikkas) anzufertigen, und etwa 30 Männer haben 10 Tage lang hinreichend zu thun bis die Wehre fertig ist. Der Fischer-Bock besteht aus einem ziemlich starken Balken, 3½ Faden lang, in dessen Stammende man ein Oehr aushaut oder eine derartige Oeffnung daß da zwei recht dicke Pfähle durchgesteckt und verklammert werden können, die 3 Faden lang sind und dem Balken zu Füßen dienen, auf welche man diesen aufgerichtet und auf welchen er ruht und sich sicher erhält. Das sieht dann aus, wie ein Eisbock in großen Flüssen. Mit dem dünnen Ende reicht der Balken an die Erde und stützt sich da. Diesem großen Bock giebt man noch zwei kleinere Hölzer oder Pfähle als Stützen zwischen den Füßen und verbindet sie fest mit Weidenruthen, so daß es von vorn aussieht, als hielten vier Füße den Balken; auch werden sie ganz unten am Boden mit einer langen Stange zusammengehalten und verbunden, damit sie nicht auseinander fahren, sondern in steifer Spannung bleiben. Einen Faden unterhalb des Hauptendes macht man an diesem Bock ein Gestell, welches dadurch entsteht, daß drei Hölzer, welche man Streckhölzer nennt, mit starkem Weidengebinde (lett. kluhga) befestigt werden, die den dicken Balken mit seinen beiden Füßen auf allen drei Seiten zusammen verbinden. Dieses Gestell dient dazu, um auf dasselbe eine Dielung zu legen, wenn der Bock schon im Wasser ist, und dann darauf Steine zu häufen.

Ferner wird der Fischerbock vier Faden vom Boden gleichfalls mit starken Stangen, die man auch Pfähle nennt, mit den Füßen fest verbunden, und nahe bei diesen liegen dann nachher die Faschinen im Wasser an der vorderen Wand. Nun ist der Bock fertig, und solcher werden 50 verfertigt, mit welchen wir die Düna verdämmen wollen, wenn die Faschinen angebracht worden sind. Die Faschinen (wikka) werden gemacht von jungen schlanken Birken, die man mit allen Zweigen und Blättern abhaut und die man dann auf kurzen Pfählen, die dazu besonders kreuzweise in die Erde eingeschlagen sind, auf einander legt und schichtet, von der Dicke eines tüchtigen Strohbundes und vier Faden lang und dann recht fest mit denselben Zweigen wie mit Schnüren zusammenzieht und ganz von einem Ende bis zum andern mit denselben grünen Zweigen und Blätterstricken zusammenflicht und überflicht. Solcher Faschinen sind viel nöthig, um damit das Wasser zu dämmen, und man kann denken, welcher Verderb für die Wälder jährlich dadurch entsteht, denn jährlich werden neue Faschinen gemacht. — Wenn nun die Böcke und Faschinen fertig am Ufer stehen, dann richten die Fischer die Wehre selber so ein.

Oben am Düna-Ufer haben sie auf einem Pfahle ein Zeichen, wornach die, welche die Böcke aufstellen, sehen, damit es ordentlich geschehe. Nun fährt man jeden Bock auf zwei Böten, über welche ein langer starker Hebebaum gelegt ist, aber los, unbefestigt. Der eine Fuß des Bocks wird in das eine, der andere in das andere Boot gelegt und das dünne Ende des Balkens mit einer Weidenruthe an den quer übergelegten Hebebaum befestigt. Der Bock, welcher nun auf beide Böte gehoben ist, wo beim Heben und Führen etwa 16 Menschen nöthig sind, die mit Fischerstangen stoßen, wird mit dem Strome langsam hinabgeführt bis zu der Stelle, wo die Fischer in einem ankernden Boote ihn erwarten und, nach dem Ufermale sich richtend, ihn an der gehörigen Stelle anbringen. Sobald sie dahin gekommen sind und angehalten haben, wo es nöthig ist, wird die Ruthenbinde durchhauen, mit der das Balkenende am Hebebaum befestigt war; nun fällt das Bockende ins Wasser auf den Boden, und zur selben Zeit gehen auch die Böte aus einander, lassen die Füße des Bocks auch ins Wasser und der Bock steht nun an seiner bestimmten Stelle in der Düna, wo er bleiben soll. Sogleich legen andere Arbeiter auf das Gestell des Bockes das Getäfel und behäufen es mit Steinen recht schwer, so daß das Wasser den Bock weder umwerfen noch fortführen kann, denn es wird wohl mehr als ein Fuder Steine auf jede Gestell-Täfelung gelegt.

Natürlich sind andere Böte mit den Bockhölzern und Steinen gleich bei der Hand. Die Bockführer gehen nun zurück, nehmen einen neuen Bock und führen ihn eben so herbei, den die Fischer eben so wieder erwarten und nahe bei dem ersten anbringen. Wieder wird das Gestell mit einem Boden belegt, dieser wieder mit Steinen beschwert, und so geht es fort, bis alle Böcke an ihre Stelle in die Düna gebracht und aufgestellt sind. Das heißt dann die Fischwehre (lett. tazs). Den ersten Bock legt man rechts an der Stelle, wo die Pforte der Wehre sein soll, und wenn dieser Flügel, welcher 20 Böcke enthält und 60 Faden lang ist, bis zur Hälfte ausgesetzt ist, — dann fängt man auf der anderen Seite an, die Böcke zu legen oder den linken Flügel zu bilden, dem man 30 Böcke giebt und der 90 Faden in der Länge hält, und nachdem dieser zur Hälfte gelegt ist, geht man, den ersten Flügel zu endigen, der nach der Seite der Insel Lennewaden hin steht und bis zum Strusenwege oder der Düna-Enge reicht, wo ein hinreichend breiter Weg und tiefes Wasser bleibt und wo die Flöße, Strusen, Skutken (eine kleinere Art von Strusen) und Böte vorbeikommen können. Jetzt beendet man den anderen Flügel, welcher bis zum Kurländischen Ufer gelegt wird und wo ein Fischerhaus steht.

(Schluß folgt.)

Immobilien Verkauf.

Am 10. Juni d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem **Waisengerichte** der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse des weiland dimittirten Herrn

Rathsherrn David von Wiecken gehörige, allhier in der Stadt an der Neugasse sub Pol. Nr. 48, 49 und 42 belegene, und sub Nr. 185, 186, 187 und 188 bei der Brand-Assecurationskasse verzeichnete Wohnhaus, sammt Speichern und übrigen Appertinentien, in den nunmehr festgestellten Grenzen, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, für Gefahr und Rechnung des früheren Meistbieters, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter 2

Am 10. Juni d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem **Waisengerichte** der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse des weiland Ankerneekenwirthen Michael Lapping gehörige, auf Friedrichsholm sub Pol.-Nr. 1 belegene Wohnhaus, sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter. 2

Zu vermiethen.

Zwei freundliche **Familienwohnungen** sind zu vermiethen und gleich zu beziehen, im ehemaligen Jankeschen Hause an der Schalpforte. Nähere Auskunft ertheilt daselbst C. R. Woyciechowski. 3

In der Altstadt im Kaulschen Hause sind 5—6 **meublirte Zimmer** monatlich oder jährlich zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

In der Weberstraße Nr. 26 sind zwei Wohnungen für Unverheirathete mit auch ohne Möbeln zu vermiethen bei C. Peters. 3

Kleine und **große Sommerwohnungen** sind zu vermiethen auf dem **von Gerstenmeyerschen Höfchen, Sassenhoff** ohnweit Polkowoi Dwor, woselbst das Nähere zu erfragen ist.

Einen **Speicher** vermiethet J. C. Sommer, Webergasse Nr. 28. 2

Спиклеръ отдается въ наемъ въ домъ Зоммера, Веберъ улица № 28. 2

Zu verkaufen.

Zwei **große Leiterwagen**, zum Verführen des Flachses und des Heu's vorzüglich geeignet, stehen zum Verkauf in der St. Petersburger Vorstadt im Robianischen Hause.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 19. Mai.

	pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.	110	
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	60
Hafer à 20 „	—	—
Gr. Roggenmehl pr. 100 Pf.	2	
Waizenmehl	3	$3\frac{6}{10}$
Buchwaizengrütze .	—	—
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze . . .	—	—
Erbsen	—	—
Säeleinsaat pr. Tn.	—	—
	pr. Tschetwert	
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	$5\frac{1}{2}$	6
Hanfsaat à 90 Pf.	—	—
Kartoffeln	$2\frac{1}{10}$	$2\frac{7}{10}$
Ein Pud Butter . .	$6\frac{4}{5}$	$7\frac{6}{10}$
Ein Pud Heu Kop.	$37\frac{1}{2}$	40

	pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	—	$36\frac{2}{7}$
Ausschußhanf . . .	—	$34\frac{2}{7}$
Paßhanf	—	$30\frac{4}{7}$
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors . .	—	—
Marienb. Flachs . .	—	31
„ geschnit.	—	—
„ Risten .	—	—
Tiesenh. u. Druj. Kr.	—	—
„ geschnit.	—	28
„ Risten .	—	—
Hofs-Dreiband . .	—	$25\frac{1}{2}$
Livländ. „	—	—
Flachshede „ . . .	—	11
Lichttalg, gelber . .	44	45
„ weißer . .	—	—

	pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	35	36
Hanföl	—	$28\frac{4}{7}$
Leinöl	—	27
Wachs	—	$15\frac{1}{2}$
Stangeneisen . . .	$14\frac{3}{4}$	$15\frac{1}{2}$
Neshinscher Taback	15	$15\frac{1}{2}$
	pr. Last v. 18 T.	
Salz, Terravechia	—	—
„ Liverpool, weiß	„	105
Bettfedern	60	80
	pr. Pud	
Talglichte	5	$5\frac{1}{5}$
Wachslichte	—	—
Zucker, Raffinade .	—	—
„ Melis . . .	—	—
Syrup	—	—
Ein Faß Branntwein		
$\frac{1}{2}$ Brand am Thor	9	10
$\frac{2}{3}$ „ „ „	12	$12\frac{1}{2}$

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Silb.
„	2 „	—	„ „ „	
Antwerpen	3 M.	—	Cs.H.C.	
„	1 „	—	„ „ „	
Hamburg	3 M.	$32\frac{1}{2}$ 33	S.Bco.	
„	2 „	—	„ „	
London	3 M.	$36\frac{3}{4}$	Pence.	
Paris	3 „	—	Centim.	

6 pCt. Insc. in Silber	—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.	—
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.	100
4 „ „ „ „ Hope	—
4 „ „ „ Stieglitz	$89\frac{1}{2}$
5 „ Hafenbau-Obligationen . .	—
Livländ. Pfandbriefe	$102\frac{1}{4}$
„ „ Stieglitz . .	102
Kurl. Pfandbriefe, kündbare . . .	—
„ „ auf Termin .	—
Ehstl. „ Stieglitz . . .	—
„ „	—

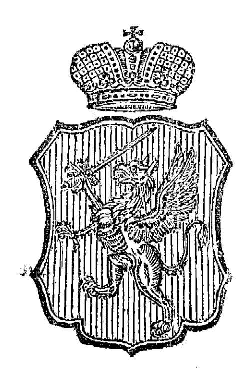
Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 22. Mai 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 40. Суббота. 22. Мая. Sonnabend, den 22. Mai 1854.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

Вызовъ Наслѣдниковъ и Кредиторовъ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія или претензіи на имущество, оставшееся послѣ нижеозначенныхъ умершихъ лицъ, а именно:

1) послѣ умершаго Рижскаго купца Андрея Кузмина Кожеурова;
2) послѣ умершаго шкипера Россійскаго подданнаго Георгія Гернета;
3) послѣ умершей вдовы бочарнаго дѣла мастера Екатерины Христины Мейеръ, урожденной Аденау; —

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 30. Октября сего 1854 года; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и претензіями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены а будутъ признаны просрочившимися.

30. Апрѣля 1854 года. 2

* * *

По открытіи надъ всѣмъ имѣніемъ Рижскаго торговаго маклера Карла Августа Ензена генеральнаго Конкурса и по разрѣшеніи Магистратомъ Императорскаго города Риги учинить публикацію для созыва въ Конкурсъ кредиторовъ и долж-

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Aufruf der Erben und Gläubiger.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden hiemit Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe:

1) des weiland Rigaschen Kaufmanns Andrey Kusmin Kascheurow;
2) des weiland Schiffscapitains, russischen Unterthans Georg Gernet;
3) der weiland Böttchermeisterswittwe Katharina Christine Meyer, geb. Adenau;

irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. October 1854 unter Strafe der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Beweise beizubringen, widrigenfalls sie, nach Ablauf dieser Frist mit ihren Angaben und Meldungen nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen seyn sollen. 2

Den 30. April 1854.

* * *

Nachdem über das gesammte Vermögen des hiesigen Handlungs-Maklers Carl August Jensen der General-Concurs eröffnet und von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein proclama ad concursum creditorum et convocandos debitores desselben nachgegeben wor-

никовъ его Ензена, Рижскій Фохтейскій Судъ симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на торговаго маклера Карла Августа Ензена или на Конкурсную его массу, съ тѣмъ чтобы явиться имъ съ таковыми претензіями и представить надлежащія доказательства въ сей Фохтейскій Судъ лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 7. Ноября 1854 года въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго исключительнаго срока они съ таковыми претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Вмѣстѣ съ тѣмъ предписывается всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ должнымъ сказанному общему должнику или имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлѣжащее ему имущество подъ опасеніемъ законнаго взысканія объявить сему суду въ таковой же срокъ о своемъ долгѣ и внести въ судъ таковой свой долгъ. 3

7. Мая 1854 года. № 111.

den, werden von dem Voigtei=Gerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den Handlungs=Makler Carl August Jensen oder dessen Concurs=Masse irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 7. November 1854 bei diesem Voigtei=Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevöllmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren resp. Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen.

Auch sind alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sind oder irgend welche demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei Vermeidung gesetzlicher Beahndung gehalten, binnen derselben Frist diesem Gerichte solches anzuzeigen und das dem Cridario Schuldige einzuliefern.

Den 7. Mai 1854.

Nr. 111. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ И. ф. Бревернъ.

Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ.
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. № 40. Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

In Folge Requisition des Rigaschen geistlichen griechisch-russischen orthodoxen Consistorii und auf Anlaß dessen, daß in vorgekommenen Fällen zum Zwecke der Eingehung ehelicher Verbindungen unter Livländischen Bauern die verwandtschaftlichen Beziehungen der betreffenden Personen nicht richtig angegeben worden sind, wird den Bauergemeindegliedern von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch eingeschärft, daß sie bei vorkommender Verehelichung, falls zwischen den in die Ehe tretenden Personen irgend eine Verwandschaft besteht, hiervon den Geistlichen, welcher die Trauhandlung vollziehen soll, genau und der strengsten Wahrheit gemäß unterrichten müssen, zur Vermeidung gesetzlicher Bestrafung für den Fall überhaupt nicht geschehener oder aber wahrheitswidriger Anzeige. Nr. 1964.

* * *

Widsemmes Gubernements waldischana waizinata no kreewu pareisi tizzigas basnizas teesas Rihgâ darra sinnamu wisseem Widsemmes semneeku walstu lohzekleem, ka daudsreis gaddijas, ka tee semneeki, kas gribb laulibâ dohtees, neusdohd skaidri pehz taisnibas, kahda radda buhschana bruhtganam un bruhtei irr sawâ starpâ un tadehl pawehledama pawehle un peekohdina, ka tee, kas gribb lauliba dohtees tam mahzitajam, kam kriht tohs salaulaht, lai usdohd pehz skaidras taisnibas: kahda teem radda buhschana sawâ stahrpâ. Tee kas to woi nebuhs darrijuschi wis, woi wiltigi un blehdigi usdewuschi sawu radda buhschanu, zeetihs to strahpi, ko likkumi tahdeem spreesch.

* * *

Ria lina öigeusklikku wenne kunstoriume polest on Liiwlandi-ma kubbernemango kohtole teada antud, et mitto korda on sündinud et marahwas kes abbiello sisse ennast on tahnud heitta ei olle töest ülles annud kudda wisi üks teisest on suggulane — sellepärrast antakse Liiwlandi-ma kubbernemango kohto polest se läbbi marahwale kesk, et ned kes tahhawad abbiello sisse astnda ja üks teiseja on suggulane, mes wisil se ka peaks ollema, sellest kirriko öppetajale, kes neid saab laulatama, töest annawad teada.

Se kes sedda käsjo ei sa kuulma, ja kirriko öppetaja ees sugguwössa warjule panneb ehk ka mitte töest sugguwössast kirriko öppetajale teada ei anna, saab kaugeste karristadud.

* * *

In Anlaß eines desfallsigen Antrages des Herrn General-Gouverneurs wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung allen denen, die es angeht, desmittelst zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß, da wegen der gegenwärtigen Lage der Ostsee-Gouvernements im Kriegszustande es nicht geeignet erscheint, die Ausstellung der Landesproducte im künftigen Jahre 1855 zu eröffnen, und gegenwärtig die Bestimmung der Zeit und des Ortes für dieselbe mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sein wird, der Herr Minister der Reichsbesitzlichkeiten angeordnet hat, zur erwähnten 3ten reihenweisen Ausstellung in diesen Gouvernements keinerlei Anstalten zu treffen und wenn die Umstände die Eröffnung der Ausstellung im nächsten Jahre verhindern, dieselbe auf das Jahr 1857 auszusetzen.

Den 19. Mai 1854. Nr. 2039.

Edictal-Citation.

„Der zum Zunftoklad der Stadt Walk angeschriebene Tischlergeselle Gustav Traumann und der aus Lübeck gebürtige ausländische Unterthan Robert Daniel Merzlin, Müllergeselle, welche beide von der Owerlackschen Bäuerin Ruda Riggo grober Mißhandlung angeklagt sind und sich vor Schluß der Untersuchung eigenmächtigerweise mit Hinterlassung ihrer Päffe vom Gute Owerlack, woselbst sie einige Zeit domicilirt, fortbegeben haben, werden desmittelst aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato dieses Proclams bei dem 6. Pernauschen Kirchspielsgericht auf dem Gute Lauenhoff zu stellen, widrigenfalls sie nicht

*

weiter gehört, sondern in der Sache nach Lage der Acten erkannt werden wird."

Den 9. März 1854. Nr. 288.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Царскосельскаго Уѣзднаго Суда, за неплатежъ Дѣйствительнымъ Статскимъ Совѣтникомъ Алексѣемъ Павловымъ Ушаковымъ денегъ, занятыхъ имъ изъ капитала принадлежащаго малолѣтнимъ умершаго купеческаго сына Василья Яковлева дѣтямъ 6000 руб. сер. съ процентами по закладной, совершенной 13. Декабря 1846 г. назначенъ въ публичную продажу заложенной домъ Г. Ушакова со строеніемъ, землею въ количествѣ 988½ кв. саж., С. Петербургской Губерніи, въ г. Павловскѣ, 1-й части, въ маріинскомъ кварталѣ, по солдатской слободкѣ подъ № 46, заключающій въ себѣ: главный домъ, одноэтажный изъ сосноваго и еловаго лѣса, на цокольномъ каменномъ фундаментѣ, крытый листовымъ желѣзомъ, длиною и шириною по 8 саж. 2 арш., обшитый тесомъ, съ наружи при окнахъ наличники съ разными украшеніями; Домъ деревянный примкнутый къ главному дому, длиною 7, а шириною 4 саж.; бревенчатое строеніе на каменныхъ столбахъ длин. 11, а шир. 2 саж., обшитое тесомъ и покрытое въ два теса., конюшня досчатая на столбахъ, длин. 3½, а шир., 2 саж., сарай длин., 6½ а шир. 2½ саж. досчатаго поднавѣсу 7., саж. въ длину въ одинъ скатъ, бревенчатый погребъ длинъ. 3, шир., 2½ саж., колодезь, садъ; домъ и садъ огороженъ решетчатымъ полисадомъ. Оцѣнено все имѣніе по 3 лѣтней сложности чистаго средняго количества годоваго дохода въ 3000 руб. сер. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 5 Іюля сего 1854 г. съ 11 часовъ утра съ переторжкою чрезъ 3 дня, въ С. Петербургскомъ Губернскомъ Правленіи, гдѣ можно видѣть опись и бумаги до продажи и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ ономъ, въ слѣдствіе опредѣленія Царьскосельскаго Уѣзднаго Суда, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ каменный, двухэтажный, съ двумя мезонинами, на цокольномъ фундаментѣ, крытый желѣзомъ домъ, принадлежащій наслѣдникамъ Генералъ-Маіора Тита Иванова Иванова, состоящій С. Петербургской Губерніи въ г. Павловскѣ, 2-ой части, Еленинскаго квартала, въ Екатерининской улицѣ, подъ №. 20/122. Домъ этотъ длиною 8½ саж., съ тремя балконами не оштукатуренъ, а по кирпичу окрашенъ муміею, подъ окнами его лепныя украшенія. При домѣ съ двора каменная пристройка. Означенный домъ построенъ въ 1842 году, подъ нимъ земли 990 кв. саж., оцѣпенъ по 8 лѣтней сложности чистаго годоваго дохода 500 р. сер., въ 4000 р. сер., и будетъ продаваться въ срокъ торга 15 Іюля сего 1854 года, съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра на удовлетвореніе по закладной наслѣдниковъ умершаго купеческаго сына Яковлева въ 3000 р. сер. съ процентами. Опись и другія бумаги до продажи сей относящіеся желающіе могутъ видѣть въ С. Петербургскомъ Губернскомъ Правленіи. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Новгородскаго Губернскаго Правленія будетъ продаваться, на удовлетвореніе частныхъ исковъ въ суммѣ 1071 руб. 42½ коп. сер. недвижимое населенное имѣніе Подполковницы Екатерины Васильевой Верещагиной, состоящее Новгородской губерніи, Устюжскаго уѣзда, въ 1 Станѣ, при деревнѣ Олешковой, въ коей ревизскихъ и наличныхъ 12 муж. и 16 женскаго пола душъ съ землею всего 98 дес. 1926 кв. саж., въ томъ числѣ при деревнѣ Олешковой состоитъ пахатной 58 дес. 59 саж., въ пустошахъ: Феневѣ 10 дес. 1800 саж. и Еваньковѣ 30 дес. 67 саж.; деревня эта состоитъ въ общемъ владѣніи съ тремя владѣльцами; отстоитъ отъ г. Устюжны, Столбовой дороги и отъ судоходной рѣки Мологи въ 3-хъ верстахъ, а отъ Чагодской пристани въ 23 верстахъ. Крестьяне составляютъ 3 тягла, занимаются хлѣбопашетвомъ и могутъ приноситъ въ годъ доходу 70 р. сер. Все имѣніе оцѣнено въ

700 руб. сер. Продажа эта будетъ производиться въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ срокъ торга 15 Іюля 1854 года, съ 11 часовъ утра и съ переторжкою чрезъ три дня. Опись и другія бумаги, до продажи сей относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ Губернскомъ Правленіи. 3

Proclamata.

Nachdem in Schuldforderungs=Sachen des Discipels Jacob Seewald wider den Gärbermeister Gottlieb Emanuel Petersohn auf Grundlage dessen was von ersterem, und debitorischer Seite angebracht worden die meistbietliche Versteigerung des Debitori Petersohn gehörigen, allhier sub Nr. 80 belegenen Wohnhauses am 3. Juli c. mittelst diesseitigen Bescheides vom heutigen Tage sub Nr. 382 festgestellt ist, so wird solches von Einem Edlen Rathe der Stadt Wolmar hierdurch und unter der Aufforderung für alle, welche darauf reflectiren wollen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sich zur Verlautbarung ihres Botes in dem vorgenannten Termine, am 3. Juli c., Vormittags 12 Uhr bei dieser Behörde zu melden.

Den 6. April 1854. Nr. 383. 2

* * *

Demnach der seitherige Pächter der Neu-Karrishofschen Hoflage Rakkitse, der zur Fellinschen Stadtgemeinde gehörige Bürger Ernst Romanus Koljo sich für zahlungsunfähig erklärt hat, als werden sämmtliche Gläubiger desselben hiemittelst aufgefordert, ihre Anforderungen an ihn bei Angabe deren Erweises innerhalb einer Frist von 4 Monaten a dato entweder persönlich, schriftlich oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten bei diesem Kirchspielsgerichte zu verlautbaren und werden Diejenigen, welche nicht innerhalb der bezeichneten Frist ihre Ansprüche an die Concursmasse des erwähnten Ernst Romanus Koljo geltend gemacht haben sollten, in Grundlage des § 946 der Agrar- und Bauer=Verordnung vom Jahre 1849 nicht weiter gehört, sondern mit ihren Prätensionen präcludirt werden müssen, als wonach sich Jeder zu richten haben wird.

Alt=Bornhusen, am 12. Mai 1854.
Nr. 652. 3

* * *

Demnach von dem Herrn Pfandbesitzer Karl Koppe angesucht worden, daß wegen Mortification der angezeigtermaßen abhanden gekommenen, mit dem Ingrossations=Atteste versehenen vidimirten Copie einer von dem Herrn Werroschen Postmeister Gotthard Weidenbaum unter specieller Hypothek des ihm gehörigen, in der Stadt Werro früher sub Nr. 48, jetzt sub Nr. 27 belegenen Wohnhauses nebst Zugehörigkeiten am 21. October 1839 über 714 Rbl. 29 Kop. S. M. zum Besten des Herrn dimitirten Ordnungsrichters Magnus von Freymann ausgestellten und von diesem dem Pfandbesitzer Karl Koppe nach dessen Angabe am 15. April 1841 für den annoch validirenden Capitalbetrag von fünfhundert Rubl. S. M. cedirten, auf die Specialhypothek unterm 3. November 1839 ingrossirten Obligation ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen und nach geschehener Mortification des abhanden gekommenen Document's eine neue Abschrift des im Ingrossationsbuche asservirten Originals ihm extradirt werden mögte, solchem Proclamationsgesuche auch mittelst diesseitiger Resolution vom heutigen Tage deferirt worden, als werden vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Werro Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen die nachgesuchte Mortifikation des in Rede stehenden Document's machen und eine Ansprache daran formiren zu können vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, sich a dato dieses öffentlichen Proclam's innerhalb der Frist von 6 Monaten mit solchen ihren Einwendungen und Ansprüchen allhier beim Werroschen Rathe entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte wie erforderlich anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Proclam's=Frist Ausgebliebene nicht weiter werden gehört werden, sondern das Extradirte, nach gemachter Angabe jedoch verloren gegangene Exemplar der auf das hierselbst früher sub Nr. 48 jetzt sub Nr. 27 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien am 3. November 1839 ingrossirten Obligation qu. für mortificirt erachtet und wegen Ausreichung einer anderen Copie des Original-schuld=Document's das Erforderliche verfügt werden soll.

Den 27. April 1854. Nr. 692. 2

* * *

Bekanntmachungen.

Da zufolge Hochobrigkeitlicher Anordnung die nicht uniformirte Bürgerwache zu Fuß zum Dienst berufen werden soll, und zu diesem Behuf in An-

leitung des Allerhöchst bestätigten Reglements für die Bürgerwachen die Herrn: Rathsherr Carl August Deubner zum Obersten, Rathsherr August Hollander und Rathsherr August Kriegsmann zu Majoren, und die Aeltesten J. G. Kasack, C. Fehrmann, Edmund v. Trompowsky, C. Poorten und Ruetz zu Capitainen erwählt, und in diesen Functionen von Sr. Durchlaucht, dem Herrn General-Gouverneur rc. rc. Fürsten Italiisky, Grafen Suworow Rimnikßky bestätigt worden sind; so wird Solches denen, die es angeht, vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit bekannt gemacht, und werden die nach dem Allerhöchst bestätigten Reglement zum Dienste verpflichteten hiesigen Bürger und in- und ausländischen Handlungs-Commis desmittelst angewiesen, den in Dienstsachen der Bürgerwache an sie ergehenden Befehlen ihrer Oberen genaue Folge zu leisten.

Den 12. Mai 1854. Nr. 3632.

* * *

По распоряженію высшаго Начальства Рижская необмундированная Городская пѣшая Стража должна быть призвана на службу, для чего на основаніи Высочайше утвержденнаго Положенія о городскихъ стражахъ избраны Гг. Ратсгеръ Карлъ Августъ Дейбнеръ въ Полковннки, Ратсгера Августъ Голландеръ и Августъ Кригсманъ въ Маіоры и Старшины І. Г. Казакъ, К. Ферманъ, Эдмундъ фонъ Тромповскій, К. Поортенъ и Руецъ въ Капитаны, въ каковыхъ должностяхъ они утверждены Его Свѣтлостью, Г. Генералъ - Губернаторомъ Княземъ Италиiскимъ Графомъ Суворовымъ Рымникскимъ въ слѣдствіе чего Магистратъ Императорскаго города Риги объявляетъ о семъ тѣмъ, до коихъ сіе относится, и предписываетъ здѣжнимъ Гражданамъ и здѣшнимъ и иностраннымъ торговымъ прикащикамъ, обязаннымъ къ службѣ на основаніи Высочайше утвержденнаго Положенія, въ точности исполнять предписанія начальниковъ по дѣламъ службы.

12. Мая 1854 года. № 3632.

* * *

Vom Kaiserlichen Rigaschen Kreisgerichte wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß auf die Unterlegung des 3. Rigaschen Kirchspielsgerichts die Glauenhofsche Gemeinde dem vereinigten Bilsteinshof-Attradsenschen Gemeindegerichte zugetheilt worden ist.

Den 15. Mai 1854. Nr. 894.

* * *

Diejenigen, welche die Reparatur der Barrièren, Böschung und des Pflasters auf dem **Krüdnersdamm** übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 25. und 27. Mai c. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderung um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Den 18. Mai 1854. Nr. 325. 3

* * *

Желающіе принять на себя починку барьеровъ, откосовъ и мостовой на **Криднерской дамбѣ** вызываются симъ въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію къ производимымъ 25. и 27. Мая сего года, утромъ въ 12 часовъ, торгамъ, заранѣе же имѣютъ они являться туда для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ, 3

18. Мая 1854 года. № 325.

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung von ca **300 Faden,** 7 à 7 Fuß Russisch, gemischten Birken- und Ellern-**Brennholzes** für das Rathhaus und die übrigen Stadtgebäude übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre Mindestforderung mittelst schriftlicher Eingaben bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu den auf den 18., 25. und 27. Mai c. anberaumten Torgen zu verlautbaren, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen sich in der Canzellei des genannten Collegii zu melden. 1

Den 13. Mai 1854. Nr. 297.

* * *

Желающіе принять на себя поставку **300 саженей** 7 по 7 футовыхъ смѣшанныхъ березовыхъ и ольховыхъ **топильныхъ дровъ** для Ратуши и прочихъ городскихъ зданій, вызываются симъ къ подачѣ требованныхъ ими низшихъ цѣнъ чрезъ письменныя объявленія въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію къ производимымъ 18., 25. и 27. Мая сего года торгамъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Канцелярію Касса-Коллегіи для

размотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 2
13. Мая 1854 года. № 297.

* * *

Diejenigen, welche die Reinigung und **Beschüttung der Mitauschen Chaussee** bis zur Kurländischen Grenze und der Engelhardtshoffschen Chaussee bis zur Jägelbrücke übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderungen an den auf den 18. und 25. Mai c. anberaumten Ausbotsterminen, vormittags um 12 Uhr bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Cautionen in der Canzellei des genannten Collegii zu melden. 1
Den 13. Mai 1854. Nr. 298.

* * *

Желающіе принять на себя очистку и **посыпку Митавскаго шоссе** до Курляндской границы и Энгельгардсгофскаго шоссе до Егельскаго моста, вызываются симъ въ Касса-Коллегію для объявленія требованій своихъ на производимыхъ 18. и 25. Мая сего года торгахъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Канцелярію Касса-Коллегіи, для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ.
13. Мая 1854 года. № 298.

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio wiederholt Torge zur Uebernahme der Lieferung von 2128 Stof Gas, 16½ Pfd. Twist und 11 Pud 20 Pfd. Lichte für das **Stadtgefängniß** vom 1. Juli d. J. auf ein Jahr, auf den 18., 25. und 27. Mai c. anberaumt worden sind, so werden alle diejenigen, die solche Lieferung übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher Eingaben zu den anberaumten Terminen bis 12 Uhr Vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu verlautbaren, vorher aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Cautionen in der Kanzellei des genannten Collegii zu melden. 1
Den 13. Mai 1854. Nr. 299.

* * *

Назначивъ торги для поставки 2128 штофовъ газа, 16½ фунтовъ твиста и 11 пудовъ 20 фун. свѣчей **для городской тюрмы** съ 1. Іюля сего года впередъ на одинъ годъ, на 18. 25. и 27. числа Мая мѣсяца сего года, Рижская Городовая Касса-Коллегія вызываетъ желающихъ принять эту поставку, представлять требуемыя ими низшія цѣны въ Городовую Касса-Коллегію чрезъ письменныя объявленія въ означенные сроки по утрамъ до 12 часовъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Канцелярію Касса-Коллегіи для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 1
13. Мая 1854 года. № 299.

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden diejenigen, welche die Beleuchtung der städtischen Gassen, nebst Instandhaltung des Beleuchtungs-Apparats &c. pro 18⁵⁴/₅₅ übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zum desfallsigen Torge am 2. Juni d. J., und zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen &c. bei dieser Verwaltung zu erscheinen. 3
Den 22. Mai 1854. Nr. 55.

* * *

Рижское Квартирное Правленіе симъ вызываетъ желающихъ принять на себя освѣщеніе Рижскихъ Городскихъ улицъ, съ содержаніемъ въ исправности снаряда и проч. на 18⁵⁴/₅₅ годъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ въ Квартирное Правленіе къ торгу, назначенному на 2. Іюня сего года и заблаговременно напередъ для разсмотрѣнія условій. 3
22. Мая 1854 года. № 55.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**